

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.65

Eingereicht am: 25.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 753/2017 vom 5. Juli 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Den Fokus auf die Förderung der Vierjährigen legen - Ressourcen optimal einsetzen

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. die vorgesehenen finanziellen Ressourcen prioritär für ein besseres Betreuungsverhältnis in Kindergartenklassen mit vielen Vierjährigen einzusetzen
2. die Eröffnung weiterer Basisstufenklassen nach Art. 46a Abs.3 des Volksschulgesetzes (VSG) nicht zu forcieren
3. die für unseren ländlichen Kanton in Art. 46 Abs.3 festgeschriebene wichtige Bestimmung nicht zu tangieren

Begründung:

Durch die Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und von Blockzeiten haben sich die Arbeitsbedingungen der Kindergärtner/-innen erschwert. Die Vierjährigen sind von ihrem Entwicklungsstand her auf viel Betreuung angewiesen. Die grösseren Kinder müssen auf den

Schuleintritt vorbereitet werden. Den Eltern wurde versprochen, ihre Kinder würden dank des zweijährigen obligatorischen Kindergartens optimal gefördert, also nicht nur gehütet. Dieses Versprechen ist aber sehr schwierig einzulösen. Sogar in den Vorgaben zu den «Angeboten zur sozialen Integration» (ASIV) wird ein Betreuungsschlüssel in Kitas von 1:6, in Tagesschulen von 1:10 verlangt.

Anstatt den Schwierigkeiten der Kindergärtner/-innen mit der Einführung von Basisstufen-Klassen zu begegnen und die Verantwortung für die kleineren Kinder einfach auf die grösseren Kinder abzuwälzen, wäre es sinnvoller, die Basisstufe als Ausnahme zu bewilligen und stattdessen vermehrt den Betreuungsschlüssel bei Kindergartenklassen mit vielen Vierjährigen zu reduzieren oder ebenfalls eine 150-Prozent-Anstellung zu ermöglichen.

Denn der Projektschlussbericht der Grund- und Basisstufenversuche zeigt auf, dass die Lernfortschritte der Kinder der Schulversuchsklassen trotz mehr personeller Ressourcen (150 Stellenprozent) und höherem Raumbedarf am Ende der zweiten Klasse nicht signifikant besser sind als diejenigen der Kinder in Klassen, die als Kindergartenklassen und 1. und 2. Klassen geführt werden. Nach Aussagen der Erziehungsdirektion beliefen sich die Kosten für den Kanton bei einer Einführung der Basisstufe in 100 Prozent der Gemeinden auf rund 40 Millionen Franken pro Jahr. In Anbetracht der Kosten und des fehlenden Nutzens sprach sich der Grosse Rat – wie in Art. 46a Abs. 3 des Volksschulgesetzes festgeschrieben – für eine Kontingentierung aus, damit ein ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist. Dabei wurde in Art. 46 Abs. 3 eine für den ländlichen Kanton wichtige Bestimmung festgeschrieben, welche die Motionsforderung nicht tangieren darf.

Eine Verbesserung der Situation für die Kindergarten-Lehrkräfte ist durch die frühe Einschulung der Kinder ab vier Jahren dringend nötig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Revision des Volksschulgesetzes von 2012 ist die rechtliche Grundlage geschaffen worden, um die Bildung der vier- bis achtjährigen Kinder flexibler zu gestalten, so dass der Übergang vom Kindergarten in das 1. Schuljahr sanfter gelingt. Die Gemeinden können aus den folgenden Organisationsformen auswählen: *Kindergarten*, *Basisstufe*, *Cycle élémentaire* oder in Ausnahmesituationen *Mehrjahrgangsklasse* (Kindergarten mit 1. Schuljahr). Insbesondere mit dem Modell der Basisstufe soll ermöglicht werden, dass die Kinder früher lernen und länger spielen können.

Zu den einzelnen Forderungen der Motionärin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärin, wonach die frühe Förderung der Kinder wichtig ist. Zusätzliche Ressourcen für die Betreuung einer Kindergartenklasse wünschen sich viele Lehrpersonen insbesondere dann, wenn die Klasse gross ist und viele Kinder eine erhöhte Aufmerksamkeit und Betreuung durch die Lehrperson benötigen. Mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen können bereits heute zusätzliche Lektionen für abteilungsweisen Unterricht (Team-teaching) oder Klassenhilfen beantragt und gegebenenfalls bewilligt werden.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob die bestehenden Ressourcen noch besser für die Schulung der Vierjährigen eingesetzt werden können.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht in allen Gemeinden, in welchen das Modell Basisstufe eingeführt wird, mehr Lektionen ausgelöst werden. Dort, wo mehrere kleine Klassen zu Gunsten einer Basisstufe geschlossen werden, reduziert sich die Anzahl Lektionen insgesamt.

Zu Ziffer 2:

Die Einführung der Basisstufe ist für die Gemeinden freiwillig. Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden, die eine Basisstufe eröffnen wollen, jedoch beabsichtigt er keine flächendeckende Einführung. Jährlich bewilligt die Erziehungsdirektion die Eröffnung von durchschnittlich 20 Basisstufenklassen. Gegenwärtig werden im Kanton Bern ca. 1'000 Kindergartenklassen und ca. 90 Basisstufenklassen geführt¹.

Die Gemeinden profitieren von der Möglichkeit, die Organisationsform in der Eingangsstufe je nach Topografie, örtlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Bevölkerung, aber auch im Interesse eines pädagogischen Gewinns frei wählen zu können.

Zu Ziffer 3:

In Anwendung von Art. 46 Abs. 3 VSG können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe ausnahmsweise ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine wohnortsnahe Schulung gewährleistet werden kann. Der Regierungsrat will diese Möglichkeit nicht einschränken.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Stand Schuljahr 2016/17